

BUNDESGERICHTSHOF

IX 25 859/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Gegen

Manfred V. [REDACTED],

de Mesa, Mo. [REDACTED] Ville, Prov. S. [REDACTED] F., Argentinien,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 7. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht nicht auf der von Beschwerdeführer aufgeworfenen grundsätzlichen Rechtsfrage, ob Härteausgleich nach Abschnitt II Ziffer 7 der Länderrichtlinien zu § 171 BEG nur bei Verletzung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG in Betracht kommt (vgl. hierzu den Zulassungsbeschluß des Senats vom 29. April 1975 - IX ZB 473/71). Denn die Aufhebung des Härteausgleichsbescheides des Beklagten vom 15. Oktober 1970 wird von der tatrichterlichen Feststellung getragen, daß der Beklagte die Verneinung eines Ausnahmefalles im Sinne von Abschnitt II Ziffer 10 Satz 2

78

- 3 -

der Härterichtlinien nicht hinreichend begründet hat. Auch der besondere Härteausgleich nach dieser Bestimmung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren, so daß die Entscheidungsgesichte diese Entscheidung nur im Rahmen von § 211 BGB nachzuprüfen haben (vgl. BGH RZW 1972, 424).

Kai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

358 Nr. 40 medizinische Beweggründe für die Anspruchsaufgabe zu unterstellen sind, liegen nicht vor. Eine stillschweigende Wiedereinsetzung verneint das Berufungsgericht zu Recht.

Mai

Portmann